Info-Blatt

Eingriffe an Tieren auf Bio-Betrieben

Für bestimmte Eingriffe, die laut EU-Bio-Verordnung erlaubt sind, muss eine Genehmigung bei Ihrer zuständigen Landesbehörde eingeholt werden. Welche Eingriffe das betrifft samt Ablauf des Antragsverfahrens und welche erlaubten Eingriffe ohne Genehmigung durchgeführt werden dürfen bzw. welche anderen Eingriffe nicht erlaubt sind, wird nachfolgend beschrieben.

1. Genehmigungspflichtige Eingriffe:

Betriebsbezogene Ausnahmen können für die Dauer von 3 Kalenderjahren und die betroffene Tierart beantragt werden, falls solche Eingriffe betrieblich notwendig sind. Es sind dies folgende Eingriffe:

- Enthornen von **Kälbern** bis zu einem Alter von **sechs Wochen** durch eine **sachkundige Person** oder – neu seit 01.01.2023 – bis zu einem Alter von **acht Wochen** durch einen **Tierarzt**
  Für bestehende betriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen, die vor dem 1.1.2023 erteilt worden sind und deren Befristung über den 31.12.2022 hinaus läuft, gelten ebenfalls die ab 1.1.2023 geänderten Bestimmungen hinsichtlich der Altersgrenze bei Rindern.
- Enthornen von **weiblichen Kitzen** für die **Nutzung** als **Milchziegen** bis zu einem Alter von **vier Wochen** durch einen **Tierarzt**
- Kupieren des Schwanzes bei **weiblichen Zucht-Lämmern** bis zu einem Alter von **sieben Tagen** durch eine **sachkundige Person** bei einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit

Fallbezogene Ausnahmen können für einen einmaligen Eingriff an einem bestimmten Tier beantragt werden. Es ist dies folgender Eingriff:

- Enthornung von **über acht Wochen alten Kälbern und Rindern** durch einen **Tierarzt**

Das Antragsverfahren:

Der entsprechende Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist ausschließlich elektronisch über das VIS (= Verbraucherinformationssystem der Statistik Austria) https://vis.statistik.at/vis zu stellen.
Die Antragstellung erfolgt entweder durch Sie als Bio-Landwirt/in selbst oder mit Hilfe der VIS-Servicestellen – wie Landwirtschafts-/Bezirksbauernkammern bzw. bei Mitgliedschaft bei BIO AUSTRIA über Ihren zuständigen Landesverband.
Informationen zur Antragstellung im VIS erhalten Sie über: *https://vis.statistik.at/bio/allgemeines*

Bei betriebsbezogenen Ausnahmen bestätigt die zuständige Landesbehörde die Antragstellung und die Kenntnisnahme der Angaben im VIS. Der Antrag erhält dadurch den Status „bestätigt“, worauf Sie nun im VIS ein PDF-Dokument erstellen, ausdrucken und für die nächste Bio-Kontrolle vor Ort bereithalten müssen. Im Zuge der Kontrolle prüft das Kontrollorgan Ihre Angaben auf Plausibilität und schließt das Verfahren mittels Unterschrift und Datum auf dem Antrag ab. Damit ist der Genehmigungsprozess abgeschlossen.

WICHTIG: Sofern Sie bereits 2021 die betreffende betriebsbezogene Ausnahme-genehmigung beantragt haben, gilt diese bis 31.12.2023. Ein neuerlicher Antrag ist Anfang 2024, auf jeden Fall spätestens vor den ersten Eingriffen im genannten Jahr, über das VIS zu stellen.

Bei fallbezogenen Ausnahmen erhalten Sie nach Bearbeitung des Antrags durch die zuständige Landesbehörde für die betroffenen Tiere eine Genehmigung per Bescheid. Danach darf der Eingriff bei den beantragten Tieren durchgeführt werden. Der Bescheid muss für die Bio-Kontrollen vor Ort bereitgehalten werden.

Überprüfung im Zuge der Kontrolle:

Bei Vorliegen eines Bescheides für eine fallbezogene Ausnahme wird seitens der Kontrollstelle überprüft, ob die Bescheidkriterien eingehalten werden/wurden.

Bei Vorliegen eines Antrags für eine betriebsbezogene Ausnahme überprüft die Kontrollstelle, ob

- die Antragstellung aufgrund plausibler Angaben gemacht wurde.
- die geltenden Tierschutzbestimmungen bzw. Voraussetzungen der EU-Bio-Verordnung – wie angemessene Betäubungs-/Schmerzmittel, sachkundiges Personal bzw. Tierarzt etc. – eingehalten wurden.
- die angegebene Begründung aufgrund zwischenzeitlicher Anpassung des Stallgebäudes, Haltung einer anderen Rasse oder Änderung des Produktionszweiges noch nachvollziehbar ist.

Wird den Bescheid-/Antagskriterien nicht entsprochen oder ist der Antrag auf Grund unwahrer Angaben gemacht worden, hat die Kontrollstelle die zuständige Landesbehörde unverzüglich zu informieren.

Das Fehlen der betriebs-/ oder fallbezogenen Ausnahmegenehmigung hat eine Meldung an die zuständige Landesbehörde zur Folge!

2. Eingriffe ohne Genehmigungspflicht:

Kastration:

Die operative Kastration ist weiterhin ohne Ansuchen zulässig.

3. Nicht genehmigbare Eingriffe:

Hierbei handelt es sich um Eingriffe, die laut EU-Bio-Verordnung zulässig sind, aber in Österreich nicht genehmigt werden:

- Schnabelstutzen
- Enthornen bei über vier Wochen alten weiblichen Milchziegen
- Enthornen bei männlichen Ziegen
- Kupieren des Schwanzes bei über 7 Tage alten weiblichen Lämmern
- Kupieren des Schwanzes bei männlichen Lämmern

4. Verbotene Eingriffe:

Es handelt sich um nicht für die biologische Produktion zugelassene Eingriffe (zB Klonen, Embryotransfer) bzw. generell in Österreich nach dem Tierschutzgesetzt nicht zulässige Eingriffe (zB Kastration mit verbotenen Mitteln, Nasenring bei Kühen, …).

5. Nasenring bei über 10 Monate alten Zuchtstieren:

Bis 31.12.2021 war für das Einziehen eines Nasenrings bei Zuchtstieren jeglichen Alters eine Genehmigung von Seiten der zuständigen Landesbehörde erforderlich.
Seit 01.01.2022 ist das Einziehen eines Nasenringes bei über 10 Monate alten Zuchtstieren zum sicheren Führen dieser Tiere bzw. aufgrund der Arbeitssicherheit der Betreuungspersonen zulässig. Eine Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde ist dazu nicht einzuholen.
Bei unter 10 Monate alten Zuchtstieren ist dieser Eingriff generell verboten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Bio Landwirtschaft: Tel. +43 (0) 2262 / 672212
E-Mail: info@abg.at

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.